

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 u. s. w. S. 97. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1878/79. S. 98. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. S. 99.

(Nr. 1239.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1240.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 20 der Einnahmen des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 17) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen.....	41 494 609	Mark,
2. Bayern	19 682 751	-
3. Sachsen	4 575 727	-
4. Württemberg	6 806 586	-
5. Baden	4 836 566	-
6. Hessen	1 422 501	-
7. Mecklenburg-Schwerin	812 032	-
8. Sachsen-Weimar	449 547	-
9. Mecklenburg-Strelitz.....	138 518	-
10. Oldenburg	488 098	-
11. Braunschweig	510 308	-
12. Sachsen-Meiningen.....	303 191	-
13. Sachsen-Altenburg	223 422	-
14. Sachsen-Koburg-Gotha	290 512	-
15. Anhalt	336 401	-
16. Schwarzburg-Sondershausen	99 819	-
17. Schwarzburg-Rudolstadt	116 355	-
18. Waldeck	78 011	-
19. Neuß älterer Linie	73 746	-
20. Neuß jüngerer Linie.....	142 131	-
21. Schaumburg-Lippe.....	51 222	-
22. Lippe	172 868	-

Seite..... 83 104 921 Mark,

Uebertrag..... 83 104 921 Mark,

23. Lübeck.....	91 396	-
24. Bremen	244 735	-
25. Hamburg	644 054	-
26. Elsaß-Lothringen	3 060 410	-

Summe.... 87 145 516 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1241.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den in §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitz des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezug der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3.

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Unrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).